Statuten
BONsurprise - Verein zur Unterstützung schwerstkranker Kinder und deren Familien

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen "**BONsurprise – Verein zur Unterstützung schwerstkranker Kinder und deren Familien**".

(2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Vornehmlicher Zweck des Vereines ist die Unterstützung schwerstkranker Kinder bzw. deren Familien. Das wird auf vielfältige Art und in Kooperation mit öffentlichen und privaten Spitälern in Österreich erfolgen. Geplant ist u.a. die Zurverfügungstellung von speziell auf die Bedürfnisse schwerkranker Kinder adaptiertem Wohnraum, zeitlich befristet und immer in räumlicher Nähe zu einem entsprechenden Spital.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als **ideelle Mittel** dienen

a) die Schaffung temporären Wohnraumes für schwerstkranke Kinder und deren Familien, die in intensiver medizinischer Betreuung (wahrscheinlich in Wien) stehen, aber aus baulichen Gegebenheiten (wegen den speziellen Betreuungsbedürfnissen wie z.B. Lift oder Rollstuhltauglichkeit) oder wegen der Entfernung (Wohnort zu weit weg von behandelndem Spital) nicht zu Hause wohnen können oder auch nicht so gerne im Krankenhaus sein wollen oder ggfs. nicht mehr sein können. Es soll quasi eine Wohnalternative für einen gewissen Zeitraum geschaffen werden. Dazu soll geeigneter Wohnraum langfristig angemietet oder gekauft oder von Spendern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Diese Wohnungen werden durch den Verein entsprechend adaptiert und betreut.

b) Lebensmittel und dgl. für die Versorgung der schwerstkranken Kinder und Familien

c) Versorgung mit spezieller Kleidung

d) zur Verfügung stellen speziell notwendiger medizinischer Geräte

e) Kinderbetreuung für die betroffenen Familien

f) Organisation seelsorglicher Betreuung

g) Finanzierung und Organisation medizinischer Leistungen, die nicht von den Krankenkassen bezahlt werden

h) Finanzierung und Organisation von Kino- und Theatergutscheinen, Eintritte zu sonstigen kulturellen sowie sportlichen Veranstaltungen etc.

i) weitere hier nicht taxativ aufgezählte Güter und Leistungen für die betroffenen Kinder und ihre Familien

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen insbesondere durch Spenden, Schenkungen, Erbschaften, Subventionen, Einnahmen aus Verkäufen, Einnahmen aus Veranstaltungen, aus sonstiger unternehmerischer Tätigkeit sowie aus Kapitalerträgen und Vermögensverwaltung aufgebracht werden.

§ 4: Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die Erreichung der in der gegenständlichen Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder sonstige Machthaber des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus dem Verein erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines dürfen die oben aufgezählten Personen keinerlei Zuwendungen aus dem Verein erhalten. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Der Verein wird neben der Anmietung von Wohnungen aus Spendenmitteln – sofern die finanziellen Mittel dies zulassen – auch geeignete Immobilien erwerben, um darin schwerstkranke Kinder zu beherbergen.

§ 5: Mitgliedschaft

(1) Es sind ausschließlich ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder des Vereins vorgesehen.

(2) Die Mitglieder sollen sich möglichst aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.

(3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können grundsätzlich alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

(2) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern erfolgen über die Einbringung eines Mitgliedes und Beschluss der Mitglieder mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens ausschließen.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Jedem Mitglied steht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.

(2) Jedes Mitglied kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

(3) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(4) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 10: Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in Präsenz statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf

a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung,
b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Mitglied,
c. Verlangen der Rechnungsprüfer,
d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s,
e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen einer angemessenen Frist statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist sowohl im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung als auch per
E-Mail zulässig. Die Bevollmächtigung muss im Voraus per E-Mail an den Vorstand übermittelt werden.

(7) Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Stimmabgabe durch mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder erforderlich.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, die ein Budget von EUR 50.000,- oder ein Drittel des aktuellen Kontostands der Vereinskonten überschreiten, Beschlüsse über die Aufnahme oder den Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern und Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmanns/der Obfrau den Ausschlag.

(9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in.

(10) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung im Wege der Videokonferenz abgehalten werden, wenn für alle Mitglieder eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist von jenem Organ oder Organmitglied zu treffen, das die betreffende Versammlung einberuft. Dabei sind sowohl die Interessen des Vereins als auch die Interessen der Teilnehmerangemessen zu berücksichtigen. In der Einberufung der virtuellen Versammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen.

(11) Falls auch eine virtuelle Durchführung der Mitgliederversammlung nicht möglich oder zweckmäßig ist, kann der Vorstand für Angelegenheiten, die einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedürfen, die Durchführung einer schriftlichen Abstimmung der Mitglieder anordnen. Für die Ankündigung der schriftlichen Abstimmung gelten die Vorschriften über die Einladung zur Mitgliederversammlung sinngemäß. Zusätzlich sind konkrete Beschlussanträge bekannt zu machen und es ist den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, dazu bis zu 72 Stunden vor der Abstimmung schriftlich Stellung zu nehmen und schriftlich Fragen zu stellen. Die Fragen sind unverzüglich zu beantworten und zusammen mit den Antworten in gleicher Weise bekannt zu machen wie die schriftliche Abstimmung. Stellungnahmen der Mitglieder sind ebenso unverzüglich bekannt zu machen, wobei es dem Vorstand freisteht, eine solche Stellungnahme seinerseits zu kommentieren. Für die eigentliche Abstimmung ist den Mitgliedern zusammen mit der Ankündigung ein Stimmzettel zur Verfügung zu stellen, den sie ausgefüllt mit ihrem Namen und dem Abstimmungswunsch spätestens am Tag der Abstimmung absenden müssen, um wirksam von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen. Die schriftlichen Stellungnahmen und Fragen sowie die schriftliche Stimmabgabe kann auch in elektronischer Form (mittels Telefax oder per E-Mail) erfolgen. Für die Abstimmung per E-Mail ist kein Stimmzettel erforderlich.

§ 11: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Beschlussfassung über den Voranschlag;

b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;

c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;

d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;

e) Entlastung des Vorstands;

f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12: Vorstand

(1) Der Vorstand – als Leitungsorgan des Vereins - besteht aus mindestens zwei Personen, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in.

(2) Im Übrigen wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Vorstandsmitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf

unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitglieder-versammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt fünf Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins bzw. die Führung der Vereinsgeschäfte sowie die Vertretung des Vereins nach außen.
Er ist das „Leitungs- und Vertretungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben sowie Einrichtung eines adäquaten internen Kontrollsystems (IKS) und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;

(2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

(3) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;

(4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

(5) Spendenwerbung & Spendensammlung;

(6) Verwendung der empfangenen Geld-, Sach- und Zeitspenden sowie sonstiger Einnahmen wie z.B. Einnahmen aus Flohmärkten;

(7) Verwaltung des Vereinsvermögens;

(8) Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen;

(9) Vertretung des Vereines nach außen (Einzelvertretung – d.h. jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln);

(10) Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der/die Obmann/Obfrau und sein(e) StellvertreterIn führen die laufenden Geschäfte des Vereins.

(2) Der/die Obmann/Obfrau und/oder sein(e) StellvertreterIn vertreten den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins sowie Geldangelegenheiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Obmanns/Obfrau oder eines (einer) Stellervertreters(in).

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des anderen Vorstandsmitglieds sowie der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der/die Obmann/Obfrau oder sein(e) StellvertreterIn führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

§ 15: Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Auflösung des Vereins, Wegfall des begünstigten Zweckes

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegeben endgültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß§ 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

§ 18: Meldeverpflichtungen gegenüber dem zuständigen Finanzamt

Im Sinne einer Selbstverpflichtung hat der Verein jede Änderung seiner Rechtsgrundlage (Statuten) bzw. die Beendigung seiner Tätigkeit dem zuständigen Finanzamt unverzüglich bekannt zu geben.